

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Schönau a. d. Brend

vom 22.01.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schönau a. d. Brend folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Bauabschnitt 1 – BA.01:

Mischwasserbehandlung – Kläranlagengrundstück, Regenüberlaufbecken Kollertshof (DB/BÜ/Geschiebefang und Kanalleitungen) Fl.Nr. 2308 (Kläranlage), Gemarkung Burgwallbach

Bau eines offenen Regenüberlaufbeckens aus Stahlbeton mit einem Volumen von 300 m³, ausgerüstet mit Klärüberlauf und zwei Wirbeljets zur Beckenreinigung sowie einer Ablaufleitung DN 250 mit einer Länge von ca. 14 m zur Beckenentleerung mit Anschluss an den Pumpensumpf des Pumpwerkes. Komplette Erstellung der Anlage einschl. EMSR-Technik.

Dem Regenüberlaufbecken vorgeschaltet werden ein Geschiebefang mit Druckluftbelüftung sowie einem Trennungsbauwerk und einem Beckenüberlauf.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Regenüberlaufbeckens und des Pumpwerkes werden die nachfolgenden Kanalleitungen im Bereich der Fl.Nr. 2308, Gemarkung Burgwallbach, gebaut:

- Vom bestehenden Zulaufkanal DN 500 zum Geschiebefang Kanal DN 500, Länge ca. 6,00 m, Material Stahlbeton
- Entlastungskanal DN 500 vom Beckenüberlauf bis zur Einleitung in die Brend auf einer Länge von 185 m, einschl. Schächte, dem Einleitungsbauwerk und der Sohlenbefestigung der Brend im Einlaufbereich, Material Stahlbeton
- Verbindungskanal zwischen Trennungsbauwerk und dem Pumpensumpf des Pumpwerkes mit der Dimension DN 400 und einer Länge von ca. 13 m, Material Stahlbeton
- Umgehungsleitung DN 500 auf einer Länge von ca. 32 m zur Aufrechterhaltung des Betriebs der vorhandenen Kläranlage während der Bauzeit, Material Stahlbeton

Bauabschnitt 2 – BA 02:**Anschluss an den Abwasserverband Saale-Lauer****2.1 Pumpwerk, Standort: Fl.Nr. 2308, Gemarkung Burgwallbach**

Es wurde ein Pumpwerk mit trocken aufgestellten Pumpen, einem Hochbauteil und einem angegliederten Pumpensumpf errichtet. Die Grundrissabmessungen betragen ca. 5,50 m x 4,80 m.

Die beiden trocken aufgestellten Pumpen haben eine Förderleistung von je 18 l/s. Innerhalb des Pumpwerks wurden die entspr. Saug- und Druckleitungen mit einer Dimension DN 150 installiert. Das Pumpwerk wurde einschl. der elektrotechnischen Ausrüstung und der Fernwirkanlage erstellt.

2.2 Verbindungs-/ Druckleitungen

Als Verbindungsleitung vom Pumpwerk auf dem Kläranlagengrundstück, Fl.Nr. 2308, Gemarkung Burgwallbach bis zum Anschluss an den Verbindungssammler von Lebenhan, Fl.Nr. 7409, Gemarkung Brendlorenzen, des Abwasserverbandes Saale-Lauer wurde eine Druckleitung mit einem Innendurchmesser von 158,6 mm auf einer Länge von ca. 4 km gebaut, sowie ein Freispiegelkanal mit einer Dimension DN 250 mit einer Länge von ca. 117 m (Material: Kunststoffleitung PE-HD).

Auf der Gesamtstrecke wurden ca. 40 Schachtbauwerke, die teilweise als Hoch- und Tiefpunktschächte mit entsprechend technischen Ausrüstungen ausgestattet sind, eingebaut. Ein Großteil der Gesamtstrecke verläuft über Privatgrund (ab der Brendquerung 0+160 bis etwa 2+420) und ist dinglich für die Gemeinde gesichert.

2.3 Investitionsbeteiligung der Gemeinde am Abwasserverband Saale-Lauer

Die Investitionsbeteiligung der Gemeinde Schönau a.d. Brend an den Abwasserverband berechnet sich nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Anschluss der Gemeinde Schönau a. d. Brend an die Entwässerungseinrichtung des Abwasserverbandes Saale-Lauer. Die Investitionsbeteiligung betrug 623.740 €.

Bauabschnitt 3 – BA 03:**Mischwasserbehandlungs- und Entlastungsanlagen Burgwallbach
(Regenüberlauf mit Flutmulde)**

Am Ortsende des Ortsteiles Burgwallbach, Fl.Nr. 989/1, Gemarkung Burgwallbach, war die Erfüchtigung der bestehenden Mischwasserbehandlungsanlage (RÜ mit Zulaufkanal) erforderlich. Die Anlage entsprach nicht mehr den derzeitigen Anforderungen an den Gewässerschutz.

Aufgrund des schwachen Vorfluters Liesbach wurde zum Schutz vor Erosions- und Stoßbelastungen eine breite Flut- und Erosionsmulde vorgesehen. Diese wurde möglichst naturnah in die Landschaft integriert. Die Flutmulde wurde ebenfalls auf dem Grundstück Fl.Nr. 989/1, Gemarkung Burgwallbach, errichtet.

Bauabschnitt 4 – BA 04:**Sanierung Anschlussammler von Burgwallbach und Schönau zum bisherigen Kläranlagengelände**

Die Verbesserung und Erneuerung des Mischwasserkanals (bestehende Sammler) wurde im u. g. Umfang umgesetzt. Durch diese Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen wurden die weitgehend verbrauchten und nicht mehr den wasserrechtlichen Anforderungen genügenden Leitungen auf den wasserrechtlich geforderten technischen Stand gebracht. Weiterhin wurde mit diesen im Inlinerverfahren durchgeführten Investitionen die Dichtigkeit und Standsicherheit auf Dauer gewährleistet und die Nutzungsdauer auf ca. 50 Jahre analog eines Neubaus verlängert, was einer Erneuerung der betreffenden Leitungen entspricht. Mit diesen Investitionen wurde im Zusammenhang mit den weiteren Mischwasserbehandlungsanlagen insgesamt eine wesentliche Verbesserung der Entwässerungssituation in der Gemeinde erreicht.

Die sanierte Gesamtstrecke beträgt beim Sammler Schönau zur Kläranlage, von Schacht Nr. 216 bis Schacht Nr. 231, von Schacht Nr. 235 bis Schacht Nr. 236, von Schacht Nr. 238 bis Schacht Nr. 239, von Schacht Nr. 241 bis Schacht Nr. 243 und von Schacht Nr. 244 bis Schacht Nr. 164 in der Dimension DN 400 rd. 2.076 m.

Der Ableitungssammler von Burgwallbach zur (bisherigen) Kläranlage Kollertshof weist eine Länge von rd. 1.250 m DN 300 und 700 m DN 500 auf (Beginn Fl.Nr. 989/1, Ende Fl.Nr. 2308, Gemarkung Burgwallbach).

Bauabschnitt 5 – BA 05:**Mischwasserentlastung RÜ Wiesenweg (ohne Fremdwasserableitung und Aufdimensionierung Burgwallbacher Straße)**

Der bestehende Mischwasserkanal in der Burgwallbacher Straße mit Verlängerung in den Wiesenweg war nicht in der Lage, das anfallende Regenwasser schadlos abzuführen. Bei stärkeren Regenereignissen trat regelmäßig Wasser aus Schachtoffnungen und Sinkkästen aus.

Im Rahmen der hydraulischen Sanierung der überlasteten Kanalabschnitte wurde ein Entlastungssammler mit Vorentlastung errichtet. Hierzu wurden die bestehenden Mischwasserkanäle in der Burgwallbacher Straße, Waldweg sowie Bergstraße im Einmündungsbereich in die Kreisstraße (Burgwallbacher Straße) vom bestehenden Netz getrennt und über einen Entlastungssammler DN 800, nach erfolgter Vorentlastung über einen Regenüberlauf, an den Ableitungskanal zur Mischwasserbehandlung (alte Kläranlage) angebunden.

Aus bautechnischen Gesichtspunkten sind im Kreuzungsbereich Burgwallbacher Straße / Waldweg Kanalabschnitte im Bereich des Anschlusschachtes für den Mischwassersammler schon jetzt mitverlegt worden, um in der Bauphase einerseits die notwendige Vorflut sicherzustellen und andererseits die Anschlusskanäle hydraulisch günstig anbinden zu können. So müssen bei späteren Bauabschnitten keine Aufgrabungen im sensiblen Kurvenbereich der Kreisstraße NES 7 mehr durchgeführt werden. An dem „unterbrochenen“ Sammler in der Burgwallbacher Straße wurde im weiteren Verlauf ein neuer Endschacht vorgesehen, um die betrieblichen Belange sicherzustellen.

Folgende Kanalabschnitte / Bauwerke wurden errichtet:

Entlastungssammler DN 800 STB auf einer Länge von ca. 295 m, einschließlich der erforderlichen Schachtbauwerke.

Regenüberlauf am Anschlussbereich in den Ableitungssammler in der Straße „Wiesenweg“ mit Anschlussschacht, Verbindungsleitung, Entlastungsleitungen (4 Stück DN 400 GGG von ca. 12 m bis ca. 14 m Länge) einschließlich Grabenräumung und Grabenbefestigung an der Einleitungsstelle.

Verbindungskanäle, einschließlich der erforderlichen Revisionschächte, in den Straßen **Burgwallbacher Straße und Waldstraße**, DN 500 ca. 52 m.

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.² Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche unter Berücksichtigung des Absatzes 1a (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(1a) ¹In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. ²Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ³Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus, so ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 70 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. ⁵Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. ⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt:

- | | |
|-----------------------------------------|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,03 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 10,52 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 31. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Schönau a. d. Brend vom 18.07.2017 außer Kraft.

Schönau a. d. Brend, 22.01.2025



Sonja Rahm
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

- Beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.01.2025
- Bekannt gemacht am 23.01.2025
- Inkrafttreten am 31.01.2025
- Vorlage Landratsamt am 23.01.2025